

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 2 (1836)  
**Heft:** 4-5

**Rubrik:** Aargau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Nargau.** Fortgang in Vollziehung des neuen Schulgesetzes. (Fortsetzung von No. 2, S. 65). — Seit unserer letzten Berichterstattung ist es manchen guten Schritt vorwärts gegangen. Zunächst wurden, nachdem die Inspektoren für die einzelnen Bezirke ernannt waren, die Bezirksschulpfleger organisiert. Einige Bezirksschulräthe waren der Meinung, das Recht, die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege zu bestimmen, stehe der Regierung zu, wie dies in Bezug auf die Gemeindeschulpfleger laut §. 67 des Schulgesetzes der Fall ist. Da jedoch der §. 124, welcher von der Wahlart der Bezirksschulpflege handelt, nichts der Art enthält, sondern vielmehr offenbar ein solches Recht den betreffenden Gemeinderäthen einräumt, so erklärte die Regierung am 5. Februar, daß sie ein solches Recht nicht in Anspruch nehme, sondern es den Gemeinderäthen überlasse. Es wäre vielleicht in der That besser, wenn die Regierung auf den Vorschlag des Kantonsschulraths hierüber zu bestimmen hätte. Schon vorher aber (9. Januar) hatte der Kantonsschulrat durch die Bezirksschulräthe jedem betreffenden Gemeinderathe die Weisung ertheilt, im Einverständniß mit der Schulpflege und mit allfälligen Zugang der Lehrerversammlung die Organisation der Bezirksschule zu entwerfen. Es soll dabei auf das Elementarwesen und die besondern örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen, die Ausdehnung jedes Faches bestimmt, und der ganze Entwurf zur Berathung und Feststellung der allgemeinen Reglemente für sämtliche Bezirksschulen dem Kantonsschulrath ein gesandt werden. Zu gleicher Zeit wurden auch die Inhaber höherer Privatlehranstalten aufgefordert, nach Vorschrift des §. 187. des Schulgesetzes Organisation und Lehrplan derselben dem Kantonsschulrat beförderlich einzureichen; und nachher (24. März) erließ diese Behörde das (im vorigen Heft bereits mitgetheilte) provisorische Reglement, um beim Beginn des neuen Schuljahrs (mit Ostern) eine gleichmäßige Einrichtung der Gemeindeschulen und namentlich der Fortbildungsschulen zu erzielen. In wie weit dieser Zweck wirklich erreicht wurde, das lassen wir dahinweisen; wenigstens ist uns ein Bezirk bekannt, wo am 1. Juni die Schulpfleger noch keine amtliche Kenntniß von jenem Reglemente hatten; allein wir wollen uns hier über die an und für sich sehr bemerkenswerten Ursachen dieser Verzögerung nicht weiter einlassen, um auch den Schein gehässiger Persönlichkeit zu vermeiden, behalten uns jedoch vor, weiter unten einige Bemerkungen und Vorschläge beizubringen, wie diesem Uebel für die Zukunft vorgebeugt werden kann. — — —

Um die sämtlichen Gemeindeschulen allmälig nach den Forderungen des Schulgesetzes mit wahlfähigen Lehrern zu versehen, hat der Kantonsschulrat am 27. Januar die Eöffnung eines Kandidatenkurses am Lehrerseminar — mit einem Anmeldungsster-

min von vier Wochen — beschlossen. Die Eröffnung fand am 21. April in Renzburg unter angemessener Feierlichkeit statt, nachdem die sämtlichen Jünglinge, welche sich um Aufnahme beworben, die vorgeschriebene Prüfung bestanden hatten. Einzelne, denen das als Meael aufgestellte Alter fehlte, wurden gar nicht zur Prüfung zugelassen. — Um zu gleicher Zeit dem dringenden Bedürfniss der Fortbildung älterer Gemeindeschullehrer beförderlich zu entsprechen, beschloß der Kantonsschulrat bald nachher (24. März), neben neuem Kandidatenkurse während des Sommers auch noch einen Wiederholungskurs zu veranstalten, und verlängerte die zur diesfälligen Anmeldung zuerst bestimmte Zeitfrist von 14 Tagen kurz nachher (7 April) um weitere zwei Wochen. Die Eröffnung eines Wiederholungskurses ist eine Wohlthat für diejenigen Lehrer, welche in Folge der allgemeinen Prüfung keine vollständigen Wahlfäcietszeugnisse erhalten haben, weil sie sich nun im Laufe des Sommers biefür befähigen können, um dann im Anfange des Winters besser ausgerüstet ihrem so wichtigen und segenreichen Berufe sich hinzugeben. — Wie verlautet, beabsichtigt man nach Beendigung dieses Wiederholungskurses alsbald die Eröffnung eines zweiten Kandidatenkurses neben dem jetzigen. Man kann dies nur billigen. Es ist aber zu wünschen, daß derselbe erst zu Ostern beginne, weil da an allen übrigen öffentlichen Lehranstalten des Aargau's das Schuljahr zu Ende geht, also Jünglinge, die jetzt noch etwa eine Bezirksschule besuchen, dann desso mehr vorbereitet eintreten können. Auf diesen Umstand sollte man wohl bedacht sein, und überhaupt trachten, das Seminar mit Böblingen u. der Bezirksschulen zu bevölkern. Man leisst der Sache Vorschub, wenn die Aufnahme ins Seminar alljährlich zu Ostern statt findet. Dadurch erhält man zugleich noch den sehr wichtigen Vorteil, daß Böblinge des Seminars, welche in ersten Jahre nicht ganz gut fortkommen, gar leicht zu einer Wiederholung des erßjährigen Lehrkurses angehalten werden können; indem ihre Lehrzeit dadurch auf drei Jahre ausgedehnt wird, gewinnen die Lehrer am Seminar den sehr bedeutenden Vorthil, daß sie mit den nun gesonderten bessern Böblingen im zweiten Jahreskurse Größeres zu leisten im Stande sind. Es lohnt wohl der Mühe, die Sache in ernsthliche Erwägung zu ziehen und die bezeichnete Maß einzuenschlagen; denn es können hieraus dem Volksschulwesen nur die erspriestlichsten Früchte erwachsen. — Was die Bildung von Lehrerinnen anlangt, so hat der Kantonsschulrat in Vollziehung des Schulgesetzes (§. 185. u. 186.) eine Bekanntmachung erlassen, (8. Juni), laut welcher sich talentvolle unbemittelte Bürgertöchter des Aargau's, die sich dem Lehrberuf widmen und zum Besuch einer höhern weiblichen Erziehungsanstalt einen Staatsbeitrag erhalten wollen, bei den betreffenden Bezirksschulräten innerhalb 14 Tagen anzumelden hatten. Das Ergebniß dieser Bekanntmachung ist noch unbekannt.

Die vorerwähnte erste allgemeine Wahlfähigkeitstprüfung, deren Anordnung wir schon in unserem früheren Berichte gemeldet, begann am 13. Januar und endigte am 4. Februar; es wurden im Ganzen 18 Tage darauf verwendet. Diese Prüfung bildet einen wichtigen Abschnitt in der Vollziehung des neuen Schulgesetzes: auf der einen Seite konnte man in Berücksichtigung der bisherigen unaüchtigen Lage der Lehrer nicht mit schounlosen Strafen verfahren, ohne in Härte zu verfallen und das größte Recht in das größte Unrecht zu verwandeln; auf der andern Seite aber durfte man auch die höhern Forderungen des Schulgesetzes nicht außer Auge lassen. Die Männer, die mit diesem mühevollen und der obwaltenden Verhältnisse wegen in mancher Hinsicht peinlichen Geschäften beauftragt waren, schieden die rechte Mitte getroffen zu haben, und es hat hier insbesondere Herr Direktor Keller die Feuerprobe der Geduld und Ausdauer und des rechten Taktes ehrenvoll bestanden. Hoffentlich erwarten wir nicht vergebens von geübter Hand eine ausführliche Darstellung der interessanten Einzelheiten dieser Prüfung, und bedürfen uns daher, hier nur deren Resultat überhaupt anzugeben. Die ertheilten Wahlfähigkeitszeugnisse zerfallen in drei Klassen: die Lehrer wurden nämlich theils unbedingt auf 6 Jahre, theils auf 2 Jahre für alle Klassen der Gemeindeschule, theils auf 6 Jahre für untere und mittlere Klassen der Gemeindeschule wahlfähig erklärt; der mittlern Klasse wurde die Bedingung gestellt, theils vor Ablauf der Zeitfrist von 2 Jahren eine neue Prüfung zu bestehen, theils einen Wiederholungskurs mitzumachen; manche Lehrer erhielten auch gar kein Wahlfähigkeitszeugniß. So hat der Kantonschulrat beschlossen; die Anträge der Prüfungskommission waren milder. Einzelnen wahlfähigen Lehrern jener drei Klassen geht die besondere Wahlfähigkeit für den Gesang ab, und sie sind verpflichtet, bei ihrer definitiven Anstellung für den Gesangunterricht in ihren Schulen unverweilt zu sorgen, daß einer einzelnen Gesanglehrer zu bestellen. Es ist übrigens kaum abzusehen, wie sie diese Bedingung erfüllen sollen; denn wer wird in Landgemeinden diesen Unterricht ertheilen, wenn es der Lehrer nicht selbst vermag? Es läßt sich, wenn nich zwei Lehrer in einer Gemeinde sind, von denen der Eine den Gesangunterricht ertheilen kann, nur der einzige Ausweg denken, daß ein solcher Lehrer von einem dazu fähigen benachbarten Amtsbruder Hilfe erhalte. Allein selbst in diesem günstigen Falle wird die Sache mit allerlei Schwierigkeiten verknüpft sein. Aber wie stehts dann, wenn in mehrern benachbarten Gemeinden lauter für diesen Unterricht nicht wahlfähig erklärte Lehrer angestellt sind? — Es wäre allerdings unbillig, wollte man bisher angestellte, sonst tüchtige Lehrer allein um des Gesanges willen entfernen; allein da das Gesch — was offenbar als Fortschritt zu betrachten ist — den

Gesang für die Gemeindeschule als obligatorischen Lehrgegenstand aufstellt, so soll man bei Aufnahme der Kandidaten Geden ausschließen, der in dieser Hinsicht nicht bildungsfähig erscheint, und es können auch hierin die Bezirksschulen dem Lehrerseminar tüchtig vorarbeiten. Eine solche Forderung ist bei der durch das neue Schulgesetz nun günstiger gestellten Lage der Lehrer durchaus nicht unbillig, und an einer hinreichenden Anzahl von Kandidaten, die in allen Fächern bildungsfähig sind, wird es unter den jetzigen Verhältnissen nie fehlen. Man zeige nur, daß man der Sache die gehörige Wichtigkeit beilege, und wichtig ist der Gesang als Bestandtheil des gesamten Volksunterrichts, das wird Niemand bekreiten wollen. Man denke nur an seinen Einfluß auf die Gemüthsbildung. Durch einen guten Gesangunterricht in den Schulen läßt sich auch nach und nach ein kirchlicher Volksgesang erzielen, und man kann auf diesem Wege zum Frommen der allgemeinen Volksbildung mit ganz einfachen Mitteln sehr wohlthätig wirken.

Kaum war die Prüfung der Lehrer beendigt, so wurden durch einen kantonschulrathlichen Beschuß (5 Februar) die Lehrerinnen mit Ausnahme derjenigen, welche Arbeitsschulen vorstehen, angewiesen, in so fern sie für Lehrstellen nach Mitgabe des neuen Schulgesetzes geprüft werden wollten, sich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Bezirksschulräthen hiefür anzumelden, und diesen wurde aufgetragen, nach Verfluß jener Zeitfrist die Anmeldungsakten mit ihrem Hauptberichte besonders darüber, welche Fächer die Lehrerinnen bisher gelehrt haben und welches ihre Leistungen gewesen sind, dem Kantonschulrathe einzusenden. Sodann wurde beschlossen (30 April), daß die Prüfung sämtlicher Lehrerinnen — mit der vorerwähnten Ausnahme — im Laufe des Monats Mai statt finden sollte, und die Prüfungskommission ernannt, bestehend aus Hrn. Seminardirektor Keller, Jungfer Stadlin (Lehrerin am Mädchennstitut in Aarau) und Frau Moosbrugger (Lehrerin an der obern Mädchenschule alda). Alle weiteren Anordnungen waren der Kommission überlassen. Man hat demnach die Lehrerinnen mit den Lehrern auf ganz gleichen Fuß gestellt, wahrscheinlich weil das Gesetz in dieser Beziehung buchstäblich keinen Unterschied macht. Dasselbe hat zwar eine allgemeine Prüfung festgesetzt; aber die Prüfungsart ist der obersten Schulbehörde überlassen. Daß man nun in Absicht auf die Prüfung der Lehrerinnen ganz dieselbe Bahn einschlage, wie bei den Lehrern, liegt so gewiß nicht in der Natur der Sache, als die Lehrerinnen keine Lehrer sind, und als das ganze weibliche Wesen kein männliches ist. Man denke sich doch nur einen Augenblick an die Stelle solcher Frauenzimmer, die seit fünf, oder zehn, oder vielleicht gar seit zwanzig Jahren pflichtrein und mit gutem Erfolge ihren Schulen vorgestanden, und nun nach Aarau wandern sollen, um sich dort einer schon so mancher Formalitäten wegen für sie peinlichen Prüfung zu unterwerfen;

Kann man sie dann mit den Lehrern auf gleiche Linien stellen? Eine rechte Prüfung ist kein Kinderspiel, und schon deswegen für die Lehrerin gerade dann dreimal härter als für den Lehrer, wenn man den übereinstimmendsten Maßstab anzuwenden glaubt. Und wenn nicht zu läugnen ist, daß sich die Tüchtigkeit des Lehrers am besten in der Schule selbst erwahre, so gilt dies in noch weit höherem Grade von der Lehrerin. — Man beruft sich vielleicht auf das Gesetz: aber hat nicht gerade der Gesetzgeber — mit richtiger Beachtung des Geschlechtsunterschieds — in ganz anderem, und zwar in sehr humanem Geiste gehandelt, als er die S. S. 184, 185, 186 des Schulgesetzes aufstellt, durch welche er die Heranbildung der Lehrerinnen von jener der Lehrer völlig geschieden, die Errichtung eines eigenen Seminars hiefür in Aussicht gestellt und einstweilenbildungsfähigen Töchtern den Besuch einer höhern weiblichen Erziehungsanstalt durch Bewilligung eines Staatsbeitrags zu erleichtern gesucht hat? Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ein gewisses Zartgefühl die Aufnahme zweier Lehrerinnen in die Prüfungskommission geleitet hat; es läßt sich aber eben so wenig verneinen, daß ein ähnliches Zartgefühl die beiden Gewählten bestimmt hat, die auf sie gesetzte Wahl bescheiden abzulehnen. — Es ist gewiß nicht schwer, auf anderem Wege die gehörigen Beweise von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Einzelnen zu erlangen, wodet aber ja nicht zu übersehen ist, daß der Staat vor Einführung des neuen Schulgesetzes für die besondere Ausbildung der Lehrerinnen eigentlich gar nichts gethan hat; denn in Olsberg hat man — wie uns bedünken will — wenigstens nicht immer — solche Zwecke kaum verfolgt. Auch vergesse man nicht, daß die Lehrerinnen, die unsers Wissens sämtlich in Städten angestellt sind, durch das neue Schulgesetz in der Regel wenig oder nichts gewonnen haben, daß ihnen vielmehr neue Lasten auferlegt worden sind. — Was übrigens die Beweise für deren Tüchtigkeit betrifft, so darf man keineswegs gewissen Zeugnissen zu viel Gewicht beilegen; denn es ist uns — ohne weiter umher zu suchen — aus der neuesten Zeit ein Fall bekannt, daß den Lehrerinnen einer Schule die gleiche Zusiedenheit mit den gleichen Worten bezeugt wurde, während doch in ihren Leistungen eine grelle Verschiedenheit auch dem blödesten Auge sich fand gibt. Da die beabsichtigte Prüfung bisher nicht stattgefunden hat, so läßt sich wohl erwarten, die oberste Schulbehörde werde in dieser Angelegenheit dem weiblichen Geschlechte diejenige Schonung angezeihen lassen, auf die es — ohne die Sache selbst zu gefährden — mit Recht Unspruch machen kann.

Schon in Folge des vorjährigen Wiederholungskurses welcher erst nach dem 1. November (dem Tage, mit welchem das Schulgesetz in Kraft trat) geschlossen wurde, hatte ein Theil der Lehrer Wahlfähigkeitszeugnisse erhalten, und es wurden im Laufe des Winters einzelne Stellen ausgeschrieben und besetzt. Als nun

nach der allgemeinen Prüfung die Wahlfähigkeitszeugnisse (24. März) ausgestellt waren, ließ der Kantonsschulrat sämtliche Gemeindeschullehrerstellen, die noch nicht nach Vorschrift des neuen Schulgesetzes mit wahlfähigen Lehrern besetzt waren, ausschreiben (7. April). In einigen Gemeinden wurden die Wahlen sogleich vorgenommen, in den übrigen gaben die Bewerber ihre Anmeldungen zuerst den Schulbehörden ein. Mittlerweile ließ der Kantonsschulrat den Gemeinderäthen die Weisung zugehen (17. Mai), daß kein Lehrer an eine Schule provisorisch angestellt werden darf, wenn sich für dieselbe ein gesetzlich wahlfähig erklärter Bewerber gemeldet hat, und bald nachher (18. Juni) erfolgte die Bestätigung der bereits unter den gesetzlichen Bedingungen vorgenommenen Wahlen und die Präsentation der gehörig ausgewiesenen Bewerber für die noch provisorisch besetzten Stellen, so daß nun in Kurzem alle wahlfähigen Individuen definitiv angestellt sein werden.

Wir gehen nun zu einem andern Gegenstande über, zu der in ökonomischer Hinsicht nun eintretenden Verbesserung der Lehrer. — Zunächst wurde der zu Gunsten der Lehrer für 1835 bewilligte Staatsbeitrag von 12,000 Fr. vertheilt, und zwar 8000 Fr. zu gleichen Theilen als Zulage an die Lehrerbefoldungen, die übrigen 4000 Fr. als Belohnungen an die durch ihre Leistungen ausgezeichneten Glieder des Lehrstandes; letztere Vertheilung ward lediglich den Bezirksschulräthen überlassen. Für die Jahre 1833 und 1834 waren jedes Mal nur 8000 Fr. gegeben worden; die sämtlichen Staatsbeiträge dieser Art belaufen sich demnach auf die ansehnliche Summe von 28,000 Fr. Diese Gaben mögen den Betreffenden allerdings wohl gethan haben; allein es ist doch nicht zu verkennen, daß die ganze Summe, wenn sie dem Kantonal-schulgut zugeslossen wäre, für die ganze Zukunft eine Quelle nützlicher Beförderungsmittel eröffnet hätte. — Nach einer fernern Bekanntmachung des Kantonsschulrates hat die Regierung beschlossen, daß die durch das Gesetz bestimmte höhere Besoldung den definitiv angestellten Lehrern vom 1. Januar d. J. an ausgerichtet werden soll. Es handelt sich nun darum, daß die Gemeinden, welche weder aus dem Schulgut, noch aus andern Gemeinds- oder Korporationsgütern das Minimum der Besoldung zu leisten im Stande sind, hiefür den Beweis leisten (§. 63 des Schulgesetzes). Es hat daher der Kantonsschulrat (am 18. Juni) beschlossen daß eine allgemeine Untersuchung hierüber eingeleitet werden soll. Alle Gemeindräthe, welche bereits zu definitiver Besetzung ihrer Lehrerstellen die gesetzliche Wahl vollzogen haben und auf einen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung Anspruch machen, wurden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihr Gesuch dem betreffenden Bezirksschulrat einzurichten; sie haben als Beweismittel die sämtlichen (zufolge §. 21 des Gesetzes über die Gemeindsverwaltung) von der Gemeinde leichtpassirten Rechnungen

beizufügen, damit daraus ersehen werden kann, aus welchen Mitteln die Schulbedürfnisse, namentlich die Lehrerbefolungen bestrikten werden, und was von Privaten beigetragen wird. Die Bezirksschulräthe haben diese Begehren zu untersuchen und unter Beilegung genannter Rechnungen innerhalb 6 Wochen an den Kantonschulrat Bericht zu erstatten. Das Nämliche ist auch künftig zu beobachten, so oft ein Gemeinderrat für eine bis dahin provisorisch besetzte Stelle die Wahl eines definitiv angestellenden Lehrers vollzogen hat. Die vorerwähnten Bedingungen haben sogleich auch alle die Gemeinden zu erfüllen, welche (nach §. 64 des Schulgesetzes) auf die nächsten 10 Jahre den gesetzlichen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefolung verlangen. Einzelne Gemeinden suchen auch von sich uns durch Auflistung des Schulfonds die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel anzubahnen. So haben z. B. die Gemeinden Spreitenbach und Wohlenwil mit Bewilligung des Kl. Mathes das Weibereinzugs g. Id daselbst, jene von 20 auf 40 Fr., diese von 24 auf 32 Fr. erhöht. In den Gemeinden Fahrwangen und Meisterschwanden wurde die Befolzung schon jetzt auf 100 Fr. festgesetzt, um tüchtige Lehrer zu gewinnen, und es haben sich Privatpersonen auf gewisse Jahre verpflichtet, 100 Fr. davon aus ihren Mitteln zu leisten.

Während so eine der wichtigsten Bestimmungen des Schulgesetzes — bessere Befolzung der Lehrer — ins Leben treten soll, ist nun auch zu wünschen, daß dieselben mit ungeteilter Kraft ihre Berufe sich hinzugeben. Dies fordert der §. 51 des Schulgesetzes, welcher gewisse Beamtungen und Gewerbe mit dem Lehramte unvereinbar erklärt und feststellt, daß der Lehrer, welcher eine Gemeindeschreibersstelle bekleiden will, die Erlaubnis dazu durch den Bezirksschulrat bei der obersten Schulbehörde nachzusuchen habe. Es hat daher der Kantonschulrat (am 17. Mai) die Bezirksschulräthe aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten: welche Lehrer außer dem Schuldienste noch andere Beamtungen bekleiden, welches diese Beamtungen sind, und ob die Betreffenden anzuhalten seien, die eine oder die andere Stelle niederzulegen. — Da die Geschäfte eines Gemeindeschreibers gewöhnlich zeitraubend und kraftzersetzend sind, je nach Umständen in dringenden Fällen sogar auf einzelne Schulstunden völlig störend einwirken; da das neue Schulgesetz an die Schulen, also auch an die Lehrer höhere Anforderungen macht und deshalb die Lehrern, insbesondere durch die Theilnahme an den Lehrerkonferenzen, zu größerer Thätigkeit in ihrem Berufe nötigt; da endlich der Staat durch Leistung von Beiträgen an die Lehrerbefolungen bedeutende Opfer bringt, also auch von den Lehrern Opfer fordern darf: so ist es billig, als Regel aufzustellen, daß kein definitiv angestellter Lehrer zugleich Gemeindeschreiber bleibe. Eben so billig ist es aber, provisorisch angestellte Lehrer einstweilen auch noch als Gemeindeschreiber zu

bulden, damit ihnen, falls sie in Bälde vom Lehrante abtreten, wie dies besonders von ältern Lehrern zu erwarten steht, doch eine Verdienstquelle übrig bliebe; sobald sie aber zur definitiven Ausschaltung und dadurch zu der gesetzlich erhöhten Besoldung gelangen, wären auch sie obiger Regel zu unterwerfen. Solche Maßregeln können hier nichts fruchten, sie erzeugen im Gegentheil nur Neid. Wenn obiger Vorschlag Billigung und Annahme findet, so wird der gesammte Lehrstand an innerer Kraft gewinnen, und die Volksschule vor mancherlei Gefahren bewahrt werden. Die Erfahrung hat hierüber längst gerichtet.

Endlich haben wir noch einiger Lehr- und Bildungsmittel zu gedenken. — Der Kantonschulrath hat die Bezirksschulräthe (10. März) auf das von dem Erziehungsrathe des Kantons Zürich eingeführte Realbuch für die allgemeine Volksschule und auf das von Herrn Lehrer Wirth in Viel verfasste Schriften: „Beobachtungen, Erfahrungen und Ansichten über Belohnungen und Bestrafungen in Volksschulen,“ mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dieselben für die Lehrervereine der Bezirke anzuschaffen. — Sodann hat derselbe die große Keller'sche Wandkarte der Schweiz als obligatorisches Lehrmittel erklärt, das für jede Schule angeschafft werden muß. Auch hat der Kantonschulrath Herrn Scheuermann, dessen physisches Kärtchen von Europa im Sten Heste der Schulblätter beurtheilt ist, den Auftrag gegeben, eine Karte des Kantons Aargau zu entwerfen, ähnlich der Keller'schen Karte des Kantons Zürich. — Ferner muß, obgleich die Sache mit der Vollziehung des Schulgesetzes nicht unmittelbar zusammenhängt, erwähnt werden, daß auch der reformierte Kirchenrat die Schule mit einem Werklein bedacht hat. Es sind dies: Christliche Kirchenlieder für die reformierte Kirche des Kantons Aargau. Aarau, 1835. Jedem Mitgliede eines Bezirksschulraths, jeder Schulpflege und jeder reformirten Schule, wenn der Lehrer im Gesang unterrichten kann, wurde ein Exemplar geschenkt. Das Werklein ist sehr wohlfeil. Einige Probe-Lieder sind für die Schulen auf sehr großen Tafeln gedruckt (von Herrn Karl Fröhlich in Brugg); Text und Noten sind so groß, daß sie die Kinder in einer bedeutenden Entfernung, also von ihren Plätzen aus, bequem lesen können. Wir wünschen, daß ein sachkundiger Mann sein Urtheil über einen so wichtigen Gegenstand in diesen Blättern niederlegen möchte.

Am Schlusse dieses Berichtes nehmen wir Veranlassung, einige Nebelstände in dem bisherigen Geschäftsgange zu bezeichnen, welche wir gerade bei den vorstehenden allgemeinen Anordnungen zu bemerkten Gelegenheit hatten. Solche Anordnungen und Verfügungen erläßt nämlich der Kantonschulrath durch Kreisschreiben an die Bezirksschulräthe, und es dauert gewöhnlich drei, fünf, acht und auch mehr Tage, bis sie ausgefertigt und in den Bezirken angelangt

sind; da aber jeder Bezirksschulrat monatlich nur eine ordentliche Sitzung hat, so wird ihm manchmal ein solches Kreisschreiben erst 3 bis 4 Wochen nachher vorgelegt. Muß er nun den Inhalt des Kreisschreibens den Schulpfleger oder Gemeindräthen mittheilen, so vermehrt sich die Dauer gewiß um noch wenigstens 2 Wochen, ehe ein Beschlüß des Kantonsschulrathes bis in die Gemeinden sich Bahn gebrochen hat; denn auch die Schulpfleger und Gemeindräthe haben nicht sogleich bei Ankunft einer Bchrift — sondern in der Regel nur ordentlicher Weise — ihre Sitzungen. Welcher Zeitverlust! Nun bedenke man noch, wie viel geschrieben, wie manche Hand in Bewegung gesetzt werden muß! Daher sind die Stellen der Aktuare in den Unterbehörden so beschwerlich. Man bedenke aber auch diesen Schnellgang in der Vollziehung. Kann es einer Schulpflege zur Ermunterung dienen, wenn ihr ein Beschlüß des Kantonsschulrathes erst nach vier bis sechs Wochen vorgelegt wird? Und das ist wahrlich keine Uebertreibung; es läßt sich im Gegenteil leicht nachweisen, daß es gar oft noch länger dauert. — Über auch welche Verschwendungen! Es kostet eine ungeheure Masse Papier, die gar leicht erspart werden könnte. — Die gleiche Langsamkeit findet statt, wenn in Folge solcher Kreisschreiben Berichte von unten heraus an den Kantonsschulrat gelangen sollen. Es darf Niemanden wundern, wenn der Kantonsschulrat heute ein Kreisschreiben erläßt, daß er erst in 2 bis 3 Monaten die verlangten Berichte erhält; denn oft ist die dafür angesehnte Zeitfrist bereits abgelaufen, wenn die Unterbehörde ihren Auftrag empfängt, wie dies namentlich bei der Ausschreibung in Betreff der Weiterbildung unbemittelter Bürgerstöchter zum Theil der Fall war, wodurch dieselbe wenigstens für einen uns bekannten Bezirk wirkungslos wurde. Es ist daher nicht auffallend, daß man so oft und von so vielen Seiten über Langsamkeit des Geschäftsganges im Schulwesen klagt, da doch gerade in diesem Augenblick die kaum begonnene Vollziehung des neuen Schulgesetzes einen sehr beschleunigten Geschäftsgang erheischt. Die Nothwendigkeit der Abhülfe liegt somit klar am Tage; aber es ist auch in der That gar nicht schwer, diesen langweiligen Geschäftsgang völlig abzuändern. Der Kantonsschulrat mache von nun an alle seine allgemeine Anordnungen und Verfügungen im Margauischen Anzeigblatt bekannt, sehe davon alle seine Unterbehörden mit dem Bemerk in Kenntniß, daß ihnen solche Erlasse nicht mehr durch Kreisschreiben, sondern einzlig in dem genannten obrigkeitlichen Blatte mitgetheilt werden, wonach sie sich künftig zu achten haben. Es ist dabei nur noch Vorsorge zu treffen, daß jede Gemeinde- und Bezirksschulpflege unentgeltlich ein Exemplar dieses Blattes erhalten, wie dies bei den Bezirksschulräthen und Gemeindräthen bisher geschah. Die Vorteile der vorgeschlagener

Maßnahme sind unverkennbar. Während seither Wochen, ja Monate verstrechen konnten, bis ein Erlass des Kantonschulraths an die Schulpfleger gelangte, bedarf es dazu auf dem vorgezeichneten Wege kaum einer einzigen Woche; es wird dadurch eine Masse lästiger Schreibereien vermieden; von den wichtigen Vorgängen im Schulwesen erhalten auch viele Leser des Anzeigebuches Kenntniß, denen sie bei dem jetzigen Geschäftsgange ganz unbekannt bleiben, und gerade dieser Umstand ist von hoher Wichtigkeit, weil eine solche Offenlichkeit das Interesse an der Sache nur vervielfältigen und steigern kann. Läßt es sich nun auch noch dahin bringen, daß alle Bezirksschulräthe ihre ordentlichen Sitzungen in der nämlichen Woche jedes Monats (z. B. am letzten Montag, Dienstag u. s. w.) halten, und daß die Schulpfleger jedes Bezirks ihre ordentlichen Sitzungen ungefähr 14 Tage vor denen des betreffenden Bezirksschulrathes ansetzen; so wird es dem Kantonschulrathe möglich, auch alle nöthigen Mittheilungen von unten herauf in einem kurzen Zeitraume zu erhalten. Da auch den Unterbehörden daran liegen muß, daß ein solcher Geschäftsgang ins Leben trete, so läßt sich nicht zweifeln, daß sie gerne Hand bieten werden, das Thürige dazu beizutragen. Man wende nicht ein, daß dieselben dadurch überflüssig werden; denn nach den Bestimmungen des Schulgesetzes bleibt jeder dieser Behörden in ihrem engern Kreise noch genug zu thun, und man hüte sich, die Unterbehörden auf bloßen Handlangerdienst zu beschränken. Schon der bloße Gedanke, daß sie keine höhere Bedeutung, als die von Handlangern haben, müßte, wenn er um sich griffe, allen Geist aus denselben verbannen. Mögen sie nur die auf genannte Weise gewonnene Zeit und Kraft zu etwas Besserm verwendet. — Männer, denen unser Vorschlag bereits mündlich mitgetheilt wurde, und denen ein Urtheil über solche Dinge zusteht, haben denselben ihres vollen Beifalls gewürdiget. Möchte er auch da gute Aufnahme finden, wo Abhülfe der besprochenen Uebelstände bewirkt werden kann! St.

— Stand der Gemeindeschullehrer. Seit dem Erlass des neuen Schulgesetzes ist unter unsren Primarlehrern in allen Theilen des Kantons eine ersreuliche Thätigkeit und ein ernstes Streben nach einer vollkommenern Bildung erwacht. Raum waren 26 Böblinge im vorigen Frühlinge (1835) entlassen, so meldeten sich in den ausgeschriebenen halbjährigen Wiederholungskurs am Seminar 150 angestellte Lehrer jedes Alters. Nach abgehaltener Vorprüfung wurden in zwei Abtheilungen 66 von ihnen aufgenommen. Zu gleicher Zeit wurde von den Lehrern in den meisten Bezirken bei anerkannten Schulmännern Privatunterricht gesucht und genommen. Nach dem Schlusse des Wiederholungskurses am Seminar wurde die erste allgemeine Wahlfähigkeits-

prüfung angeordnet. Es wurde dieselbe von 232 Lehrern mitgemacht. Hierauf schrieb der Kantonschulrat einen neuen Kandidatenkurs aus. Es meldeten sich in denselben 101 theilweise in Bezirksschulen vorgebildete Jünglinge. Nach bestandener Vorprüfung wurden von denselben 45 in den Kurs aufgenommen. Neben diesem Kandidatenkurse ordnete die Behörde im Laufe des Aprils noch einen Wiederholungskurs während des Sommers an. Auch zu diesem meldeten sich 77 angestellte Lehrer, von denen ebenfalls 45 zum Kurse zugelassen wurden. So haben wir nun gegenwärtig im Seminarium 90 Jünglinge, aller Bemühungen aber ungeachtet dennoch erst 240 für die verschiedenen Stufen der Gemeindeschule nach der Vorschrift des neuen Gesetzes wahlfähig erklärte Lehrer. Es erhellte, daß, wenn es auch vorwärts gehe, dennoch weder Lehrer noch Behörden in ihrem Eifer noch lange nicht nachlassen dürfen, bis jede Schule des Kantons mit einem wirklich fähigen und tüchtigen Meister besetzt ist. Endessen wird es gehen, wenn man nur will! —

— Ein thätiger Schulinspektor eines katholischen Bezirkes gab sich für die Einführung der Nägeleischen Lieder in der Schule trotz aller Anstände unverdrossene Mühe. Da kam eines Tages ein Bauermann zu ihm und erklärte ihm, daß er seine Kinder nicht mehr in die Schule schicke, bis die reformirten Psalmen wieder aus derselben „verbandisirt“ seien. Der Inspektor belehrte den Mann, „daß die eingeführten Lieder keine Psalmen seien, sondern Lieder, die an andern katholischen Orten schon lange nicht nur in der Schule, sondern ohne Einrede des Bischofs auch in der Kirche, sogar bei der Messe gesungen werden, und einige von ihnen selbst von frommen katholischen Geistlichen verfaßt seien. Es sei nichts Reformirtes an den Liedern, als daß der reformierte Herr Nägele in Zürich, der ein frommer, braver Mann sei, die Noten dazu gemacht habe. Und die Noten können ja weder reformirt noch katholisch sein, so wenig als das Geld reformirt oder katholisch sein könne. Oder ob er auch so dagegen wäre, wenn seine Kinder statt der Zürinoten in der Schule Züriböcke bekämen, denn da beide in Zürich gemacht werden, so seie das Eine so gut reformirt als das Andere.“

Der Mann, ob der unerwarteten Erklärung in Verlegenheit, erwiederte endlich mit schmerzlicher Ergebung: „Nu minetwagen, i ha schu lang über die donners Schuele gschmält, es het nüd gnüdt; ebe so mär göh das au no dem Tüfel zue! Was chost e so n es Büechli? i will grad drü näh!“

Schulscene aus dem Aargau. Wahrheit nicht Dichtung.

Herr N., Mitglied der Schulpflege, tritt in die SchulsTube einer Mädchenklasse.

Guten Morgen, Kinder, guten Morgen Herr Lehrer!

Lehrer und Mädchen. Guten Morgen, Herr Mr.

Herr Mr. Bin just da am Schulhause vorbeigegangen und hab gedacht, ich wolle doch auch einmal nach den Mädchen sehen, und was sie thun und lernen.

Lehrer. Ihr Besuch ist uns ein Zeichen der Theilnahme.

Herr Mr. Ja, ja, ich komme so zu Seiten gern. Aber postwend, was sind die Mädel gewachsen und hübsch geworden, seit ich das letzte Mal da war! Die können ja bald heirathen.

(Die Mädchen schauen einander fragend an und lachen).

Lehrer. Ei nun, Herr Mr., die müssen zuerst was Ordentliches lernen, bevor sie an so etwas denken dürfen.

Herr Mr. Nein, nein! Sie müssen alle, alle heirathen. Es ist nichts, so ledig zu bleiben — ich weiß es am besten. —

Der geneigte Leser möge die Anwendung selbst daraus ziehen!

— Mit Vergnügen zeigen wir an, daß die Schulpflege von Würenlingen nun der Sommerschule in Uebereinstimmung mit dem Schulgesetze die gehörige Stundenzahl zugethieilt hat.

Rechenschaft (26ste) über die in Zürich errichtete Anstalt für Blinde und Taubstumme (1834 — 1835), abgelegt vor der Zürcherischen Hülfs gesellschaft von Joh. Heinrich v. Drell, Mitglied des Obergerichtes Zürich, Präsidenten der Anstalt. Eine der herrlichsten und segenreichsten Schöpfungen des Wohlthätigkeitssinnes der Zürcher ist unsreitig die Anstalt für Bildung und Erziehung von Blinden und Taubstummen, die von Jahr zu Jahr mehr gedeihet und die erfreulichsten Früchte trägt. Berichte, wie der vorliegende, sind für den Menschenfreund höchst anziehend, belehrend und ermuthigend; denn er findet darin einen lebendigen Wiederhall dessen, was seine Brust bewegt; er erkennt, daß das Gute immer im Stillen gedeihe, daß die Liebe nimmer untergehe; er wird in seinem Glauben an die edlere Natur unseres Geschlechtes neu gestärkt und sieht darin eine Bürgschaft für sein Hoffen auf eine immer bessere Zukunft. — Mit inniger Freude geben auch wir in diesen Blättern Kunde von der Wirksamkeit einer Anstalt, deren Bestimmung es ist, eine wesentliche Lücke im Volksschulwesen auszufüllen.

Die Anstalt hatte im verflossenen Jahre 34 Böblinge, 15 Blinde und 19 Taubstumme; 4 Böblinge, 1 Blinder und 3 Taubstumme, sind ausgetreten; es wurden dagegen 5 neu aufgenommen, 1 Blinder und 4 Taubstumme. Von den Ausgetretenen wird (zum Theil im Vergleich ihres Zustandes bei der Aufnahme) er-